



GEMEINDEBLATT UTTIGEN

2025 – 1



www.uttigen.ch

Inhaltsverzeichnis

Ausserordentliche Gemeindeversammlung	3
Traktandenliste	3
Botschaft zur ausserordentlichen Gemeindeversammlung	4
1. Änderung Organisationsreglement Gemeinde Uttigen	4
Informationen der Gemeinde	8
Informationen zum Wahljahr 2025 – Teil 1.....	8
Mitwirkung Verkehrsberuhigung Auweg.....	12
Mitteilung der AHV-Zweigstelle	13
Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung	14
Falsch entsorgte Akkus und Elektrogeräte sind brandgefährlich	15
Bring Plastic Back Uttigen.....	16
Ein Anlass für die ganze Bevölkerung von Uttigen	18
Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern	19
Neophyten: einheimische Pflanzen in Bedrängnis	20
Geschichte Uttigen	23
Verschiedene Mitteilungen	30
Feuerwehr Uetendorf ^{plus}	30
Vereinsleben.....	35

Impressum

Herausgeber

Gemeinderat Uttigen

Erscheinung

4 x jährlich (März, Mai, September, November)

Auflage

1'010 Exemplare

Verteiler

An alle Haushalte der Gemeinde Uttigen

Redaktion

Gemeindeverwaltung Uttigen, Bühlweg 1, 3628 Uttigen, Tel. 033 346 10 70,
info@uttigen.ch

Titelbild

Martin Mägli, Fotografie, Herbligen

Druck

Roth AG Schweiz, Thunstrasse 43, 3661 Uetendorf

Ausserordentliche Gemeindeversammlung

Ausserordentliche Gemeindeversammlung vom

Mittwoch, 23. April 2025, 20.00 Uhr im Mehrzweckgebäude, Auweg 23

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Die als amtliche Einladung geltende Publikation der ausserordentlichen Gemeindeversammlung mit Bekanntgabe der Traktanden, Auflage- und Einsprachefristen und gesetzlichen Regelungen erfolgt bestimmungsgemäss im Thuner Amtsanzeiger. Die nachfolgenden Informationen dienen zur Übersicht über die Geschäfte. Die detaillierten Unterlagen zu den einzelnen Geschäften sind auf der Homepage der Gemeinde www.uttigen.ch verfügbar und sind während der Auflagefrist am Schalter der Gemeinde einsehbar.

Traktandenliste

1. Änderung Organisationsreglement Gemeinde Uttigen
2. Verschiedenes, Informationen des Gemeinderats

Botschaft zur ausserordentlichen Gemeindeversammlung

1. Änderung Organisationsreglement Gemeinde Uttigen

Zusammenfassung

Die Stimmberechtigten haben anlässlich der Gemeindeversammlung vom 6. Juni 2024 das neue Organisationsreglement (OgR) genehmigt. Damit wurde das Wahlverfahren für die Gemeindebehörden vom Proporz- auf das Majorzwahlverfahren umgestellt. Im Zusammenhang mit der Vorbereitung der bevorstehenden Gesamterneuerungswahlen im Herbst 2025 hat der Gemeinderat festgestellt, dass eine Änderung des OgR bezüglich der Wahlzettel notwendig ist. Aus seiner Sicht macht es im Majorzwahlverfahren keinen Sinn, vorgedruckte Wahlzettel zu verteilen. Aus diesem Grund soll auf vorgedruckte Wahlzettel verzichtet werden. Damit die Vorbereitungsarbeiten für die Wahlen nicht von Änderungen betroffen sind, hat der Gemeinderat beschlossen, am 23. April 2025



eine ausserordentliche Gemeindeversammlung einzuberufen. An dieser Gemeindeversammlung sollen die Änderungen des Organisationsreglements den Stimmberechtigten präsentiert und zum Beschluss vorgelegt werden.

Ausgangslage

Im bisherigen, abgelösten Proporzwahlverfahren konnten die Gruppierungen resp. Parteien der eingereichten Wahlvorschläge vorgedruckte Listen mit den Wahlunterlagen verschicken. In Uttigen war dies jeweils die SVP sowie auch die SP mit je einer Liste. Im Proporzwahlverfahren werden zuerst die Sitze nach den Wahlergebnissen und erst danach die Personen auf die jeweiligen Sitze verteilt. Für diese Konstellation war das Vorhandensein solcher Listen von Vorteil. Im Majorzwahlverfahren ist das Prozedere jedoch anders. Hier werden direkt die Personen gewählt. Jene mit den meisten Stimmen sind nach der Regelung des einfachen Mehrs anschliessend gewählt. Durch den Fokus auf eine Personenwahl sind die vorgedruckten Wahlzettel nicht zielführend, sondern könnten bei den Wählenden für Verwirrung sorgen. Rechtlich wären vorgedruckte Wahlzettel aber auch im Majorzwahlverfahren zulässig.

Der Gemeinderat hat sich mit der Angelegenheit anlässlich einer Klausursitzung im Januar 2025 befasst und ist zum Entschluss gekommen, dass den Stimmberechtigten eine Änderung des Organisationsreglements in dieser Hinsicht vorgelegt werden soll. Der Gemeinderat schlägt vor, auf vorgedruckte Wahlzettel zu verzichten. Mit den Wahlunterlagen wird den Stimmberechtigten somit nur ein leerer Wahlzettel pro zu wählendes Organ verteilt, der dann handschriftlich ausgefüllt werden muss. Zur besseren Übersicht wird zudem pro Organ eine Kandidatenliste erstellt, worauf alle gültig vorgeschlagenen und damit wählbaren Personen aufgeführt sind.

Änderungen

Die nachfolgend dargestellten Änderungen am Organisationsreglement vom 6. Juni 2024 sind vorgesehen. Zur Übersicht wurden die gestrichenen oder ersetzten Textstellen rot durchgestrichen sowie die neu eingefügten Regelungen in grüner Schrift markiert. Das überarbeitete Organisationsreglement liegt zudem sowohl mit und auch ohne Änderungsmodus öffentlich auf und ist zudem auch auf der Homepage der Gemeinde aufgeschaltet.

Art. 70, Seite 15 OgR

Druck der Wahlzettel

1 Art. 70 ¹ Die Gemeindegeschreiberin oder der Gemeindegeschreiber ordnet den Druck der Wahlzettel an.

² Sie oder er lässt für alle Stimmberechtigten **amtliche Wahlzettel (ohne Vordruck von Namen) herstellen. Die Anzahl vorgedruckter, leerer Linien muss der Anzahl zu besetzender Sitze entsprechen.**

~~— ausseramtliche Wahlzettel mit den bereinigten Wahlvorschlägen (vorgedruckte Wahlzettel) und
— amtliche Wahlzettel (ohne Vordruck von Namen) herstellen.~~

~~³ Die Unterzeichnenden der Wahlvorschläge sowie die Kandidatinnen und Kandidaten können zusätzliche ausseramtliche (vorgedruckte) Wahlzettel zum Selbstkostenpreis beziehen.~~

³ Finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, müssen sich die Zettel in der Farbe voneinander unterscheiden. **Die Wahlzettel sind mit der Bezeichnung des zu wählenden Organs zu versehen.**

⁴ Zu jedem amtlichen Wahlzettel wird für das jeweilige Organ eine Kandidatenliste erstellt, die den Stimmberechtigten die gültig vorgeschlagenen Personen aufzeigt. Vorbehalten bleibt die freie Stimmabgabe gemäss Art. 68.

~~⁵ Die Kandidatinnen und Kandidaten sind auf den Wahlzetteln fortlaufend zu nummerieren. Werden weniger Kandidatinnen und Kandidaten aufgeführt, als Sitze zu besetzen sind, sind die fehlenden Vorschläge mit weiter zu nummerierenden leeren Linien zu versehen.~~

Art. 73, Seite 16 OgR

Auflage der Wahlzettel ²**Art. 73** Den Stimmberechtigten sind in den Stimmlokalen in genügender Anzahl amtliche Wahlzettel ohne Vordruck zur Verfügung zu halten. Andere, ~~insbesondere ausseramtliche (vorgedruckte)~~ Wahlzettel sowie Aufrufe oder Wahlvorschläge dürfen im Stimmlokal weder ausgeteilt noch aufgelegt, angeschlagen oder angeschrieben werden.

Art. 78, Seite 17 OgR

Ausfüllen der Wahlzettel ¹**Art. 78** Für die Stimmabgabe bei Wahlen dürfen nur amtliche Wahlzettel verwendet werden. Diese werden zusammen mit den Stimmrechtsausweisen zugestellt und im Stimmlokal aufgelegt. ~~Wer einen Wahlzettel ohne Vordruck benützt, kann so viele Namen von Kandidatinnen und Kandidaten eintragen, wie Sitze zu besetzen sind. Der Wahlzettel kann auch leer gelassen werden.~~

² Für jedes Organ bzw. Amt ist ein eigener Wahlzettel auszufüllen. Es dürfen nur Namen von vorgeschlagenen Personen gemäss Kandidatenliste aufgeführt werden. Vorbehalten bleibt die freie Stimmabgabe gemäss Art. 68. ~~Wer einen Wahlzettel mit Vordruck benützt, kann handschriftlich Namen von Kandidatinnen und Kandidaten streichen und solche anderer Wahlvorschläge eintragen (panaschieren).~~

³ Auf den Wahlzettel können so viele Namen von Kandidatinnen und Kandidaten eingetragen werden, wie Sitze zu besetzen sind. Der Wahlzettel kann auch leer gelassen werden. Kumulieren ist nicht zulässig.

⁴ Als leere Stimmen gelten die leer gelassenen Linien. ~~und vorgedruckte Namen, die gestrichen und nicht ersetzt werden.~~

Art. 79, Seite 18 OgR

Nicht zu berücksichtigende Wahlzettel ¹**Art. 79** Leere Wahlzettel werden nicht berücksichtigt.

² Wahlzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, werden nicht berücksichtigt.

ungültige Wahlzettel ³ Abgestempelte Wahlzettel sind ungültig, wenn sie

- nicht aus dem von der Gemeindeverwaltung gedruckten Satz der amtlichen ~~und ausseramtlichen~~ Wahlzettel stammen,
- nur Namen von nichtvorgeschlagenen Kandidatinnen oder Kandidaten enthalten,
- nach Bereinigung gemäss Art. 80 mehr Namen enthalten, als Behördenmitglieder zu wählen sind,
- anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt oder geändert sind,
- den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen,
- ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten.

⁴ Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hierfür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.

Art. 87, Seite 19 OgR

Ersatzwahl

⁵**Art. 87** Entsteht während der Amtsdauer eine Vakanz, ist für den Rest der Amtsdauer eine Ersatzwahl nach den vorstehenden Bestimmungen durchzuführen. **Eine stille Wahl nach Art. 85 bleibt vorbehalten.**

Vorprüfung der Änderungen

Die Änderungen am Organisationsreglement wurden vom Amt für Gemeinden und Raumordnung vorgeprüft. Die vorgesehenen Änderungen sind genehmigungsfähig. Der Vorprüfungsbericht vom 27. Januar 2025 kann bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Antrag an die Gemeindeversammlung

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den Änderungen am Organisationsreglement vom 6. Juni 2024 zuzustimmen.

Informationen der Gemeinde

Informationen zum Wahljahr 2025 – Teil 1

Die kommunalen Gesamterneuerungswahlen finden alle vier Jahre statt. Die laufende Amtsperiode endet am 31. Dezember 2025, weshalb im Herbst 2025 die Wahlen auf Gemeindeebene stattfinden. Zu wählen sind die Mitglieder folgender Behörden:

- a) Gemeindepräsidium
- b) Gemeinderat
- c) Baukommission
- d) Schulkommission

Die Wahlen werden gemäss neuem Organisationsreglement erstmals im Majorzwahlverfahren durchgeführt. Da dies einige Neuerungen mit sich bringt, wird nachfolgend eine Übersicht der wichtigsten Vorgaben und Termine dargelegt. Die **blau markierten Termine** sind für die Stimmberechtigten relevant, die anderen Termine sind lediglich zur Information aufgeführt.

Im Majorzwahlverfahren spielt die Parteizugehörigkeit keine Rolle. Es kann auch unabhängig von einer bekannten Parteibezeichnung eine Liste mit Wahlvorschlägen erstellt werden.

Wahlvorschläge des Gemeinderats

Dem Gemeinderat ist es ein grosses Anliegen, dass für den Gemeinderat und die Kommissionen die Stimmberechtigten eine Wahl durchführen können. Daher müssen in der Summe mehr Kandidatinnen und Kandidaten aufgestellt werden, als Sitze zu besetzen sind.

Der Gemeinderat wird die bisherigen Behördenmitglieder, die sich zur Wiederwahl stellen möchten, als Kandidatinnen und Kandidaten auf je einem Wahlvorschlag zur Wahl anmelden. Die vorgängig bereits bekannten Kandidatinnen und Kandidaten für frei werdende Sitze werden auf einem weiteren Wahlvorschlag aufgenommen. Ergänzende Wahlvorschläge sind sehr willkommen und sind unter Berücksichtigung der Vorgaben einzureichen. Auskunft erteilt jederzeit gerne der Gemeindeschreiber Jan Augstburger unter 033 346 10 77 oder seine Stellvertreterin Nicole Williner unter 033 346 10 75.

Wahltag

Der Gemeinderat wird die Wahl mindestens 12 Wochen vor dem Wahltag bekanntmachen. **Der Wahltermin wurde auf den Sonntag, 30. November 2025 festgelegt**, womit spätestens Anfang September die Wahl offiziell veröffentlicht wird.

Einreichen der Wahlvorschläge

Wahlvorschläge können von jeder stimmberechtigten Person, einer Gruppierung oder Partei eingereicht werden. **Wahlvorschläge** sind 10 Wochen vor dem Wahltag bei der Gemeindeverwaltung einzureichen: **Freitag, 19. September 2025, 17.00 Uhr.**

Ein Wahlvorschlag muss von mindestens 20 Stimmberechtigten unterzeichnet sein, wobei die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlags nicht zulässig ist. Zudem ist dieselbe Unterschrift nur für einen Wahlvorschlag gültig.

Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die Zustimmung der Vorgeschlagenen (mittels Unterschrift) enthalten. Ein Wahlvorschlag muss eine geeignete Bezeichnung tragen, die ihn von anderen unterscheidet. Zudem dürfen nur so viele Namen pro Wahlvorschlag enthalten sein, wie Sitze zu besetzen sind.

Sowohl für den Gemeinderat wie auch für die beiden Kommissionen sind somit maximal sechs Namen auf einem Wahlvorschlag aufzuführen.

Beispiel Wahlvorschlag (kann bei Bedarf auf der Verwaltung bezogen werden):

Wahlvorschlag für Gemeinderat Uttigen

Bezeichnung des Wahlvorschlags
Beispiel: Mustervereinigung Uttigen

Wahlvorschläge

Nr.	Familienname	Vorname	Geburtsjahr	Beruf	Wohnadresse	Zustimmung vorgeschlagene Person (Unterschrift)
1						
2						
3						
4						
5						
6						

Unterzeichnende des Wahlvorschlags

Mit den genannten _____ (Anzahl Namen eintragen) Wahlvorschlägen einverstanden:

	Familienname	Vorname	Wohnadresse	Unterschrift
1				
2				
3				
4				
18				
19				
20				

Der/Die Erstunterzeichnende des Wahlvorschlags gilt als bevollmächtigter Vertreter des Wahlvorschlags (Art. 66 OgR Uttigen)

Ein bis maximal sechs Namen pro Wahlvorschlag

20 Unterschriften von Stimmberechtigten pro Wahlvorschlag

Stille Wahl

Übersteigt die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten die Anzahl zu besetzender Sitze nicht, werden sie vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung still gewählt. Falls nötig, würde diese Tatsache nach Ablauf der Frist für das Einreichen von Wahlvorschlägen im Thuner Amtsanzeiger publiziert.

Veröffentlichung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge werden in ihrer endgültigen Form im Thuner Amtsanzeiger publiziert (ohne Namen der Unterzeichnenden). Die Frist für die Veröffentlichung der Wahlvorschläge ist der Donnerstag, 30. Oktober 2025.

Fehlende Wahlvorschläge

Werden keine oder zuwenige Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten beliebig wählbare Personen wählen. Falls nötig, würde die Publikation dieser Tatsache am Donnerstag, 30. Oktober 2025 erfolgen.

Wahl Gemeindepräsidium

Für das Gemeindepräsidium findet grundsätzlich eine eigene Wahlverhandlung im Majorzwahlverfahren statt. Gegenüber den früheren Wahljahren unterliegt diese Wahl keinen neuen Vorgaben. Das Prozedere sollte daher den Stimmberechtigten bekannt sein. Dennoch werden nachfolgend die Schritte und Termine für die Wahl bekannt gegeben:

Bei einer Wiederwahl kann das Gemeindepräsidium in stiller Wahl bestätigt werden, sofern kein Begehren für eine Urnenwahl eingereicht wird.

Gemeindepräsident Beat Fischer wird sich nochmals zur Wahl stellen, womit die Bestimmung zur Wiederwahl angewandt wird. Die offizielle Publikation dieser Wiederwahl wird sodann am 24. April 2025 im Thuner Amtsanzeiger publiziert. Ein Begehren um eine Wahlverhandlung muss von 10 % der stimmberechtigten Personen (rund 160 Personen) unterzeichnet werden und innert 10 Tagen nach der Publikation bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden. **Die Frist für die Eingabe des Begehrens um Urnenwahl des Gemeindepräsidiums ist somit der Montag, 5. Mai 2025.** Erfolgt kein fristgerechtes Begehren, wird der amtierende Gemeindepräsident anschliessend vom Gemeinderat in stiller Wahl bestätigt.

Wahl des Gemeinderats (6 Personen)

Für die Behördenmitglieder der Gemeinde Uttigen gilt gemäss OgR eine Amtszeitbeschränkung von drei Legislaturen (3 x 4 Jahre). Nach drei Amtsdauern ist keine Wiederwahl mehr möglich. Zwei Ratsmitglieder sind von der Amtszeitbeschränkung betroffen: Vizegemeindepräsident und Gemeinderat Ressort Bildung Andreas Reber sowie Gemeinderat Ressort Bauwesen Markus Schertenleib können nicht mehr zur Wiederwahl antreten. Die vier bisherigen GR-Mitglieder stellen sich nochmals zur Wiederwahl zur Verfügung.

Wahl der Baukommission (6 Personen)

In der Baukommission ist kein Mitglied von der Amtszeitbeschränkung betroffen. Von den bisherigen Mitgliedern kandidieren fünf für eine weitere Legislatur.

Wahl der Schulkommission (6 Personen)

In der Schulkommission ist kein Mitglied von der Amtszeitbeschränkung betroffen. Von den bisherigen Mitgliedern der Schulkommission kandidieren zwei Personen für eine weitere Legislatur.

Interessierte Personen

Interessierte Personen an einem der oben beschriebenen Ämter dürfen sich bereits heute sehr gerne bei allen amtierenden Gemeinderatsmitgliedern oder dem Gemeindeschreiber Jan Augstburger melden.

Zustellung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen müssen spätestens 14 Tage vor dem Wahltag den Stimmberechtigten zugestellt werden (Freitag, 14. November 2025).

Wahlverfahren

Die Wahlen erfolgen im Majorzwahlverfahren, das heisst es handelt sich um eine Personenwahl und nicht wie früher primär um eine Listenwahl. Diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten mit den meisten Stimmen sind gewählt. Dabei wird das einfache Mehr angewandt – es wird somit keinen zweiten Wahlgang geben.

Nähere Informationen zum konkreten Wahlverfahren, insbesondere zum Ausfüllen der Wahlzettel und zu den Ermittlungsarbeiten werden in einem zweiten Teil im Gemeindeblatt vom September 2025 erläutert.

Mitwirkung Verkehrsberuhigung Auweg

Die Schulkommission hat in Zusammenarbeit mit Anwohnern des Auwegs dem Gemeinderat das Anliegen einer Verkehrsberuhigung mittels einer Petition eingereicht. Anliegen um Verkehrsberuhigung können auf sogenannten nicht verkehrsorientierten Strassen (namentlich Quartierstrassen) seit 2023 in einem vereinfachten Verfahren durch die Gemeinde eingeführt werden. Folglich hat die Planungskommission sowie der Gemeinderat das Büro BHP Raumplan AG damit beauftragt, ein Verkehrskonzept für den hinteren Teil des Auwegs im Bereich der Schulanlage zu erarbeiten. Planungskommission und Gemeinderat sind bei der Beurteilung zum Schluss gekommen, dass auf diesem Abschnitt eine Begegnungszone mit Tempo 20 eingeführt werden soll.



Die Bevölkerung, insbesondere die im Perimeter betroffenen Anwohnerschaft erhält nun die Gelegenheit, sich im Rahmen der Mitwirkung zur aktuellen Planung zu äussern. Das Konzept liegt ab 6. März 2025 (Publikationsdatum) während 30 Tagen zur öffentlichen Mitwirkung auf. Die Unterlagen sind sowohl auf der Homepage der Gemeinde wie auch am Schalter der Gemeindeverwaltung einsehbar.

Sowohl die Planungskommission wie auch der Gemeinderat würden sich über eine Beteiligung und Meinungsäusserung der Bevölkerung freuen.

Mitteilung der AHV-Zweigstelle

Wichtige Änderungen per 1. Januar 2025

Die AHV und das BVG unterliegen ab dem 1. Januar 2025 verschiedenen Anpassungen. Nachfolgend finden Sie die wichtigsten Änderungen im Überblick.

1. Anpassung der AHV-Renten und Beiträge

- Die **AHV-Maximalrente** wurde angepasst. Damit steigen auch alle Grenzwerte der beruflichen Vorsorge (BVG).
- Die **neue Eintrittsschwelle für die BVG** beträgt CHF 22'680.00.
- Der **Mindestbeitrag für Nichterwerbstätige** steigt von CHF 514.00 auf CHF 530.00.
- Auch die **Grenzwerte der sinkenden Beitragsskala für Selbstständigerwerbende** sowie die Beiträge für Nichterwerbstätige werden entsprechend angepasst.
- **Ehepartner ohne Erwerbstätigkeit** sind von der Beitragspflicht befreit, sofern der erwerbstätige Ehegatte mindestens den doppelten Mindestbeitrag (CHF 1060.00 pro Jahr) entrichtet.

2. Erhöhung des Schwellenwertes für geringfügige Löhne

- Der **Schwellenwert für geringfügige Löhne** wird erstmals seit Jahren erhöht:
 - Neu beträgt er **CHF 2'500.00 pro Jahr** (bisher CHF 2'300.00).
 - Ein Jahreslohn bis zu dieser Grenze muss nur auf Antrag des Arbeitnehmenden mit der AHV abgerechnet werden.

3. Höhere AHV/IV-Renten

- Der Bundesrat hat die **AHV/IV-Renten um 2,9 % erhöht**:
 - **Minimale Einzelrente:** CHF 1'260.00 pro Monat.
 - **Maximale Einzelrente:** CHF 2'520.00 pro Monat.
 - **Maximale Ehepaarrente:** CHF 3'780.00 pro Monat.

Wichtiger Hinweis: Die AHV-Rente wird nicht automatisch ausbezahlt! Der Rentenbezug muss **rechtzeitig bei der AHV-Ausgleichskasse beantragt werden**.

- Wir empfehlen, den Antrag **mindestens sechs Monate vor der Pensionierung** einzureichen, damit die erste Rente pünktlich ausbezahlt wird.

4. Änderungen beim Rentenalter für Frauen

- Frauen des Jahrgangs **1961 müssen drei Monate länger** arbeiten, bevor sie in Rente gehen können.
- Frauen des Jahrgangs **1962 müssen sechs Monate länger** arbeiten.
- Ab 2028 liegt das **ordentliche Rentenalter für Frauen bei 65 Jahren**.

Übergangsgeneration (Jahrgänge 1961–1969)

- Frauen dieser Jahrgänge können wählen:
 - **Längere Erwerbstätigkeit** mit Rentenzuschlag.
 - **Frühere Pensionierung** mit reduzierter Rente, jedoch zu besseren Bedingungen als üblich.

Falls Ihr Ehegatte nicht mehr erwerbstätig ist und den doppelten Mindestbeitrag nicht entrichten kann oder falls Sie verwitwet oder geschieden sind, empfehlen wir Ihnen, eine **Anmeldung zur Entrichtung von Nichterwerbstätigen-Beiträgen bis zum ordentlichen Referenzalter**.

5. Erhöhung der Kinder- und Ausbildungszulagen

Ab 2025 gelten folgende neue Beträge für Kinderzulagen und Ausbildungszulagen:

Kategorie	Kinderzulage (CHF)	Ausbildungszulage (CHF)
Gewerbliche Betriebe	250.00	310.00
Landwirtschaft (Talgebiet)	215.00	268.00
Landwirtschaft (Berggebiet)	235.00	288.00

Für weitere Informationen oder Abklärungen steht Ihnen die **AHV-Zweigstelle** gerne zur Verfügung.

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

Aufgrund des diesjährigen Personalausflugs bleibt die Gemeindeverwaltung am

Donnerstag, 27. März 2025 geschlossen.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Die Gemeindeverwaltung

Falsch entsorgte Akkus und Elektrogeräte sind brandgefährlich

Lithium-Ionen-Akkus sind aus unserem Alltag nicht mehr wegzudenken. Man findet sie in Smartphones, in Vapes oder in E-Bikes – doch oft auch in Produkten, in welchen man sie nicht vermutet: In einem sprechenden Plüschtier, der musikalischen Geburtstagskarte oder den kabellosen Kopfhörern. Einige dieser Produkte landen statt in der Elektrosammlung im Kehricht oder in einer falschen Sammlung. Dadurch gehen nicht nur wertvolle Rohstoffe verloren, sondern es bergen sich auch erhebliche Gefahren: Beschädigte oder falsch entsorgte Akkus können schnell zur Brandgefahr werden.



Deshalb ist es wichtig, dass Akkus und Elektrogeräte korrekt entsorgt werden. Sie können kostenlos an allen Verkaufs- und Sammelstellen in der Schweiz abgegeben werden – auch ohne Neukauf.

Weitere Informationen und Tipps zur Erkennung von Elektrogeräten unter brandgefaehrlich.ch.



Elektrogeräte können auch bei der Sammelstelle Werkhof (Riedweg 30) ganzjährig am Montag von 16.30 – 17.30 Uhr und am Mittwoch von 10.00 – 11.30 Uhr entsorgt werden.

Bring Plastic Back Uttigen

Verpackungen, Flaschen, Folien – Kunststoff ist im Haushalt allgegenwärtig. Nach Gebrauch sollte der aber nicht einfach weggeworfen werden, da viele der Materialien wiederverwertbar sind. **Die Gemeinde Uttigen hat im Rahmen des Berner Projekts unter dem Label Bring Plastic Back im Jahr 2024 die stolze Zahl von total 3940 kg Haushaltskunststoff gesammelt und so dem Recycling zugeführt.**

Die Gemeinde Uttigen ist Teil des schweizweit ersten, kantonal einheitlichen und national mit Bring Plastic Back kompatiblen Sammelsystem für Haushaltskunststoffe. Diese Berner Recyclinglösung – unterstützt von der AVAG Umwelt AG – startete im Mai 2023 mit 50 Gemeinden. Nach bald zwei Jahren kann vermeldet werden, dass aktuell in 2024 Berner Gemeinden bereits 637'242 Personen Zugang zum Sammelsystem haben.



Die Akzeptanz dieser Recyclinglösung ist erfreulich, wurden bisher doch 2,58 Mio. kostenpflichtige Sammelsäcke in den Umlauf gebracht und total 1910 Tonnen Kunststoff (2023: 430 Tonnen, 2024: 1476 Tonnen) retourniert. Davon wurden im Jahr 2024 allein in der Gemeinde Uttigen 3940 Kilogramm Kunststoffe gesammelt und dem Recycling zugeführt. Dies ist eine beachtliche Menge und zeigt, dass sich auch das Sammeln der vermeintlich kleinen Haushaltsanteile lohnt.

Kunststoff wiederverwertet statt vernichtet

Die Kunststoffsammlung der Gemeinde Uttigen ersetzte 2024 im stofflichen Recycling 1970 kg Neumaterial, was 5910l Erdöl einsparte. Das daraus gewonnene Regranulat reicht zum Beispiel für die Herstellung von 1539m Kabelschutzrohren. Die nicht recyclebaren Mischkunststoffe wurden der Zementindustrie als Ersatzbrennstoff



zugeführt und ersetzen so 1968 kg Stein- oder Braunkohle. Gegenüber der thermischen Verwertung in einer Kehrichtverwertungsanlage konnten 11'150 kg CO₂-Emissionen eingespart werden. Diese Einsparung entspricht einer Autofahrt mit einem Mittelklassewagen von 85'824 km.

Weitere Informationen und Kontakte sind zu finden unter [sammelsack.ch](https://www.sammelsack.ch)



Gemeinde Uttigen 3628 Uttigen

hat vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024 total
3'940 Kilogramm Haushaltkunststoffe
in Sammelsäcken von Bring Plastic Back gesammelt.

Die gesammelten Haushaltkunststoffe wurden gemäss den Anforderungen der Kunststoff-Charta Schweiz des Verbands Schweizer Plastic Recycler (VSPR) dem kontrollierten Recycling zugeführt. Dank dieser Sammelleistung konnten folgende wertvolle Rohstoffe der Wiederverwertung zugeführt und Einsparungen für die Umwelt erzielt werden:

RECYCLING



**1'970 Kilogramm
Regranulat**

EINGESPARTE RESSOURCEN



**5'910 Liter
Erdöl**



**1'968 Kilogramm
Stein- / Braunkohle**

SENKUNG TREIBHAUSGASE



**11'150 Kilogramm
Treibhausgase**

Dank Ihrem Engagement haben Sie einen wichtigen Beitrag zur Senkung der Umweltbelastung durch Abfall und CO₂-Emissionen beigetragen, Abfall verhindert und nicht erneuerbare Ressourcen geschont.

Herzlichen Glückwunsch!



Markus Tonner
Geschäftsführer
InnoRecycling AG

Marc Brand
Geschäftsführer
sammelsack.ch

Zertifiziertes Sammelsystem



INNO
Recycling

das Sammelsystem von
INNOWAY

Ein Anlass für die ganze Bevölkerung von Uttigen



Das «Coop Gemeinde Duell» ist das grösste, nationale Programm zur Förderung von mehr Bewegung in der Schweizer Bevölkerung. Es wurde 2005 vom Bundesamt für Sport BASPO ins Leben gerufen. Im Jahr 2011 wurde die Gesamtverantwortung für das Projekt an schweiz.bewegt übertragen.

Auch in diesem Jahr ist Uttigen wieder mit dabei.

Das Projekt in Kürze:

- Jeweils im Mai organisieren rund 200 Gemeinden in **Zusammenarbeit mit Vereinen, Schulen und Privaten** Sport- und Bewegungsangebote für die Bevölkerung.
- Dabei sammelt die Schweizer Bevölkerung Bewegungsminuten für ihre Gemeinde und verhilft ihr somit zum Titel der "bewegtesten Gemeinde der Schweiz".
- Die teilnehmenden Gemeinden werden je nach Anzahl Einwohner in 4 Kategorien eingeteilt. **Die drei «bewegtesten» Gemeinden jeder Kategorie** werden mit einem Geldbetrag prämiert.
- **Der Spass an der Bewegung steht im Vordergrund.** Es wird bewusst die **Bewegungszeit und nicht die Leistung** der Teilnehmenden gemessen, damit auch wirklich alle mitmachen können.

Aktivitäten für Gruppen dürfen gerne mit Ort, Datum, Zeit und Kontaktangaben an info@uttigen.ch gemeldet werden.

Detaillierte Infos zum Projekt und Events in Uttigen findest du hier: www.coopgemeindeduell.ch

Mit der kostenlosen App können alle Einzelpersonen, auch nicht Uttiger*innen, vom 1. Mai 2025 bis 1. Juni 2025 individuelle Bewegungsminuten für die Gemeinde sammeln.

Ob beim Spazieren, Velofahren, Wandern, Tennis-/ oder Fussball spielen – jede Minute zählt. Einfach die App herunterladen, die Gemeinde Uttigen anwählen und deine Bewegungsminuten erfassen.

ACHTUNG: Die App kann heruntergeladen werden, funktioniert jedoch erst ab dem 1. Mai 2025.

schweiz.bewegt

Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern

Die Strassenanstösser werden wiederum ersucht, bezüglich Bepflanzungen und Einfriedungen an öffentlichen Strassen folgende Hinweise auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten:



Bäume, Sträucher und Anpflanzungen, die zu nahe an Strassen stehen oder in den Strassenraum hineinragen, gefährden die Verkehrsteilnehmenden, aber auch Kinder und Erwachsene, die aus verdeckten Standorten unvermittelt auf die Strasse treten. Zur Verhinderung derartiger Verkehrsgefährdungen schreiben das

Strassengesetz sowie die Strassenverordnung unter anderem vor:

- Hecken, Sträucher, landwirtschaftliche Kulturen und nicht hochstämmige Bäume müssen seitlich mindestens 50 cm Abstand vom Fahrbahnrand haben. Überhängende Äste dürfen nicht in den über der Strasse freizuhaltenden Luftraum von 4.50 m Höhe hineinragen; über Geh- und Radwegen muss mindestens eine Höhe von 2.50 m freigehalten werden. Bei Radwegen ist ausserdem ein seitlicher Abstand von 50 cm freizuhalten.
- Die Wirkung der Strassenbeleuchtung darf nicht beeinträchtigt werden.
- Einfriedungen und Zäune bis zu einer Höhe von 1.2 Metern müssen einen Strassenabstand von mindestens 0.5 Metern ab Fahrbahnrand einhalten. Sind sie höher, so müssen sie um ihre Mehrhöhe zurückversetzt werden. An unübersichtlichen Strassenstellen dürfen Einfriedungen und Zäune die Fahrbahn um höchstens 0.6 Meter überragen. Für nicht hochstämmige Bäume, Hecken, Sträucher, landwirtschaftliche Kulturen und dergleichen gelten dieselben Vorschriften. Der Geltungsbereich erstreckt sich auch auf bestehende Pflanzen.



Die Strassenanstösser werden hiermit ersucht, die Äste und andere Bepflanzungen alljährlich bis zum 31. Mai und im Verlaufe des Jahres nötigenfalls erneut auf das vorgeschriebene Lichtmass zurückzuschneiden.

An unübersichtlichen Strassenstellen sind Bäume, Grünhecken, Sträucher, gärtnerische und landwirtschaftliche Kulturen (z.B. Mais) in einem genügend grossen Abstand gegenüber der Fahrbahn anzupflanzen, damit sie nicht zurückgeschnitten bzw. vorzeitig gemäht werden müssen.

Die Grundeigentümer entlang von Gemeindestrassen und von öffentlichen Strassen privater Eigentümer haben Bäume und grössere Äste, welche dem Wind und den Witterungseinflüssen nicht genügend Widerstand leisten und auf die Verkehrsfläche stürzen können, rechtzeitig zu beseitigen.

Neophyten: einheimische Pflanzen in Bedrängnis

Harmlose und invasive Neophyten

Neophyten sind Pflanzenarten, die nach dem Jahr 1492 durch menschliche Aktivitäten absichtlich oder unabsichtlich in die Schweiz eingeführt wurden. Die meisten dieser Pflanzen bereichern unsere Flora. Wenige Arten weisen jedoch ein invasives Verhalten auf und gefährden durch die Verdrängung anderer Pflanzenarten die biologische Vielfalt sowie das Nahrungsangebot für Insekten. Sind invasive Neophyten einmal aus dem Garten entkommen, sind sie nur noch schwer zu kontrollieren und können neben den häufigen ökologischen Schäden, auch gesundheitliche Probleme sowie ökonomische Verluste verursachen.

Invasive Neophyten, die häufig bei uns vorkommen:

Einjähriges Berufkraut



Massenbefall auf einer Weide



Samenstand



gemähte Pflanze treibt im Frühling wieder aus



Beschreibung:

Das Einjährige Berufkraut ist in Nord-Amerika beheimatet und wurde bei uns als Gartenpflanze eingeführt. Es ist eine bis 1 m hohe Krautpflanze. Die ganze Pflanze ist behaart. Im Gegensatz zur Kamille, die dem Berufkraut sehr ähnlich ist, hat das Berufkraut ungeteilte grob gezähnte Blätter. Ab Juli entstehen bereits reife Samen, die meist schon im Herbst keimen. Die Überwinterung findet dann als Rosette statt. Die Früchtchen sind mit einem Schirmchen versehen, wodurch sie mit dem Wind kilometerweit fortgetragen werden können. Keimfähige Samen bilden sich auch ohne Befruchtung. Daher kann sich aus einer einzigen Pflanze ein ganzer Bestand bilden.

Gefahren:

Obwohl das Berufkraut nicht giftig ist, wird es vom Vieh gemieden. Daher kann es sich auf Weiden massiv vermehren und diese stark verunkrauten. Auf Magerwiesen verdrängt es die einheimische, zum Teil schon selten gewordene Flora.

Bekämpfung:

Die Pflanzen müssen vor der Blüte **ausgerissen werden**. Das Pflanzenmaterial entsorgt man in der Kehrlichtverbrennung. Werden sie gemäht, treiben sie wieder aus und bilden in kurzer Zeit Blüten oder werden sogar mehrjährig.

In der Gemeinde Uttigen ist das Einjährige Berufkraut bereits stark ausgebreitet – wir bitten Sie, rechtzeitig die Bekämpfung an die Hand zu nehmen. Besten Dank für Ihre Mithilfe!

Für die Entsorgung der Pflanzen gibt die Gemeinde Uttigen der Bevölkerung einen speziellen Abfallsack (60 Liter) ab, mit welchem die Pflanzen gratis entsorgt werden können. Dieser Abfallsack wurde auf Initiative der Gemeinde Steffisburg hin durch die InnoRecycling AG produziert. Die Produktion erfolgt mit dem gesammelten und recycelten Kunststoff aus der Sammlung «Bring Pastic Back».



Mit dem neuen Abfallsack für Problempflanzen können invasive Neophyten gratis entsorgt werden. Der Sack kann am Schalter der Gemeindeverwaltung bezogen und am jeweiligen Abfuhrtag an der üblichen Stelle für den Hauskehricht deponiert werden. **Problempflanzen dürfen nicht mit dem Grüngut oder im Kompost entsorgt werden, weil damit eine weitere Verbreitung der Pflanzen nicht ausgeschlossen werden kann.** Invasive Neophyten werden deshalb zusammen mit dem Hauskehricht abgeholt und in der Kehrichtverbrennungsanlage verbrannt.

Für die Entsorgung grösserer Bestände (bspw. Kirchlorbeerhecke) wenden Sie sich bitte an die Bauverwaltung unter 033 346 10 70 oder direkt beim Werkmeister Bernhard Maurer 079 667 19 53.

Weitere invasive Neophyten:

Japanischer Staudenknöterich



Riesen Bärenklau



Westasiatischer Kirschlorbeer



Chinesische Sommerlieder



Kanadische Goldrute



Drüsiges Springkraut



Geschichte Uttigen

Schulwesen Uttigen, Teil 2: 19. und 20. Jahrhundert

1874: Ein Schulhausneubau auf dem «Todtenhoff»

Die neue bernische Verfassung von 1831 ebnete dem ersten Primarschulgesetz von 1835 den Weg. Gegen grossen Widerstand der Landbevölkerung wurde die obligatorische Schulpflicht eingeführt. Uttigen und Kienersrüti schlossen jedoch schon vor der Einführung des Primarschulgesetzes erste Schulverträge ab. Ab 1820 gab es einen gemeinsamen Schulbezirk und 1821 bauten Uttigen und Kienersrüti gemeinsam ein erstes Schulhaus auf dem Bühl. Dieses erste gemeinsame Schulhaus wurde 1874 durch ein zweites Schulhaus auf dem «Todtenhoff» auf dem Bühl ersetzt, welches 1906 einem Brand zum Opfer fiel. Das dritte 1908 erbaute Bühl-Schulhaus ist heute Sitz der Gemeindeverwaltung.

Schulvertrag von 1817

Am 5. Wintermonat (November) 1817 verlängerte der Gemeinderat Kienersrüti den Schulvertrag mit der Gemeinde Uttigen für ein Jahr bis Martini (11. November) 1818.

Die beiden Gemeinden kümmerten sich also schon lange vor der Einführung des bernischen Primarschulgesetzes von 1835 gemeinsam um das Schulwesen.

Gemeinsamer Schulbezirk

Nachdem die Gemeinde Kienersrüti ihre Kinder jeweils nur nach einem jährlich getroffenen Akkord nach Uttigen in die Schule schickte, schlug die Gemeinde Uttigen 1820 vor, die Gemeinde Kienersrüti freundnachbarlich einzuladen, dass sie sich

«förmlich und auf immer mit dem Schulbezirk von Uttigen vereinige und gemeinschaftlich ein neues Schulhaus daselbst erbauen helfe.»

Dieser Vorschlag fiel bei der Gemeinde Kienersrüti auf fruchtbaren Boden. Sie nahm diese Einladung willig an und war dafür, sich mit der Einwohnergemeinde Uttigen für die Schule auf vorgeschlagene Weise zu vereinigen.

1821: ein neues Schulhaus

An der Gemeindeversammlung vom 20. Januar 1820 in Uttigen wurde festgestellt, dass das alte Schulhaus zu Uttigen für die zunehmende Kinderzahl zu klein und die innere Einrichtung für ein Schulhaus nicht mehr geeignet sei. Da das alte Schulhaus zudem sehr baufällig war, wurde der Bau eines neuen Schulhauses auf dem Bühl beschlossen. Wo genau jedoch das alte Schulhaus stand, muss im Dunkel der Geschichte bleiben.

Nachdem sich die Gemeinden Uttigen und Kienersrüti zu einem gemeinsamen Schulbezirk vereinigt hatten, waren sie fest entschlossen, das erste gemeinsame Schulhaus auf dem Bühl bis Martini (November) 1821 zu erbauen.

Disput über Kostenteiler

Erste Verhandlungen (im Pfrundhaus in Kirchdorf) über den anzuwendenden Kostenteiler für die Bau- und Reparaturkosten scheiterten jedoch. Uttigen schlug die Vorschläge von Kienersrüti aus.

Einigung über Kostenteiler

Am 27. Brachmonat (Juni) 1820 lag ein neuer Vorschlag von Kienersrüti vor: Der neue Kostenteiler sah nun vor, dass Kienersrüti ein Viertel der Baukosten des neuen Schulhauses zu bezahlen habe und auch ein Viertel der Unterhaltskosten übernehmen müsse. An die Besoldung des Schulmeisters soll Kienersrüti ein Fünftel bezahlen

Dieser Schul-Vergleich wurde vom wohlwürdigen Herrn Pfarrer Steinhäuslin in Kirchdorf in Schrift verfasst, von beiden Obmännern von Uttigen und Kienersrüti unterschrieben und jeder Gemeinde ein Doppel zugestellt.

Am 30. Christmonat (Dezember) 1820 wurde die Offerte von Maurermeister Stoller aus Kirchdorf für den Schulhausneubau angenommen.

Hintersässen müssen Wedelen machen

Gemäss Vereinbarung mussten die Uttigburger das nötige Brennholz zum Heizen des Schulofens und für die Haushaltung des Lehrers aus ihrem Bürgerwald (der Uttig-Au) liefern. Die Hintersässen von Uttigen mussten das Holz zu Wedelen machen und die Männer von Kienersrüti mussten diese Wedelen dem Schulhaus zuführen.

Fronddienst für Schulgarten

Am 28. Wonnemonat (Mai) 1821 wurde die Anlegung eines Schulgartens beschlossen. Zu diesem Zweck musste von jedem Haus in Kienersrüti und Uttigen je ein Mann drei Fuhrwerke Erde von der Wart (ob dem Limpbach) nach Uttigen auf den Kirchhof (Bühl) führen.

Streit über Holzlieferungen

Ein Streit zwischen den Einwohnergemeinden Uttigen und Kienersrüti einerseits und der Bürgergemeinde Uttigen andererseits, betreffend die Lieferung von Brennholz zur Heizung des Schulofens, landete am 6. Oktober 1853 vor dem Appellations- und Kassationshof des Kantons Bern. Die Richter entschieden, dass die Bürgergemeinde Uttigen die Übereinkünfte vom 2. Wintermonat (November) und dem 30. Weinmonat (Oktober) 1820 zu respektieren und für den Schulofen sowie den Hausbedarf des Lehrers Holz (Wedelen) zu liefern habe.

Primarschulgesetz von 1835

Die neue bernische Staatsverfassung von 1831 brach mit der aristokratischen Gesellschaftsordnung und ebnete dem ersten bernischen Primarschulgesetz von 1835 den Weg. Die Liberalen forderten die direkte Demokratie und diese setzte aufgeklärte Bürger voraus. Deshalb musste das Konzept der Volksbildung flächendeckend umgesetzt werden. Der Modernisierungsprozess brachte wichtige Veränderungen mit sich: Die bisherigen vorwiegend religiösen Inhalte wurden durch weltliches Wissen aus Geschichte, Geografie, Naturkunde und Mathematik abgelöst.

Der Prozess kam jedoch nur langsam vorwärts. Viele in der Landwirtschaft tätigen Eltern behielten ihre Kinder, trotz Einführung der obligatorischen Schulpflicht, zu Hause, damit diese die Eltern unterstützen konnten.

Der Schriftsteller und Pfarrer Jeremias Gotthelf (Albert Bitzios) war ein eifriger Verfechter der Schulpflicht für alle Kinder. Er betrachtete die schulische Ausbildung als Chance, der Armutspirale entgegenzuwirken.

Schulhaus-Neubau von 1874

Bereits im März 1872 wurde in den Gemeinderäten Uttigen und Kienersrüti über die Beschaffung schweren Holzes zum Bau des neuen Schulhauses zu Uttigen diskutiert. 1873 wird über das Trämelholz für die Türen beraten und ein Holzankauf beim Forstamt des III. Kreises genehmigt. Anschliessend musste die Finanzierung geregelt werden. Das Berner Intelligenzblatt vom 23.07.1873 meldete:

«Für den auf 16'000 Fr. veranschlagte Schulhaus-Neubau zu Uttigen wird der gesetzliche (Kantons-) Beitrag von 5 pCt. dieser Summe zugesichert.»

Das stattliche Schulhaus wurde 1874 fertiggestellt. (Siehe Abbildung 3)

Ein «Todtenhoff» auf dem Bühl?

Auf dem Bühl, dort wo seit dem Sommer 2024 die Gemeindeverwaltung ihren Sitz hat (im ehemaligen Schulhaus von 1908), stand bis zum 16. Jahrhundert eine Kirche. Der Legende nach gehörte die Kirche in Uttigen zu den 12 Paradies-Kirchlein rund um den Thunersee, welche von Königin Berta von Hochburgund im 10. Jahrhundert gestiftet worden sein sollen (die Geschichte der

Kirche Uttigen wird in einem separaten Artikel noch ausführlich gewürdigt werden). Das Gotteshaus auf dem Bühl fiel 1536 einem Brand zum Opfer und wurde nicht mehr aufgebaut. Das Kirchspiel Uttigen wurde 1537 aufgehoben und dem Kirchspiel von Kirchdorf zugeteilt.

Schädel und Knochen

Die Gnädigen Herren von Bern beschlossen am 5. Oktober 1537, dass die Uttiger ihren «Todtenhoff» behalten dürfen:

«Doch, das die von Uttingen ire begrebt daselbst ze Uttingen, wie sy die bishar gehept...»

Dieser Befehl aus Bern wurde von den Uttigern augenscheinlich genaustens befolgt. Und so kam es, dass bei der Erstellung eines Turnplatzes beim Bühlschulhaus (heute Gemeindeverwaltung) in der Mitte des letzten Jahrhunderts Knochen und Schädel vom ehemaligen «Todtenhoff» zum Vorschein kamen. Jedenfalls wurde dies vom Bauarbeiter und Zeitzeugen Peter Wyss so überliefert.

Wie lange der «Todtenhoff» bei der ehemaligen Kirche auf dem Bühl benutzt wurde, bedarf noch weiterer Nachforschungen. Vielleicht wurde der «Todtenhoff» bei der Erbauung des ersten Bühlschulhauses 1821 aufgehoben.

Der ehemalige «Todtenhoff» beim Bühlschulhaus ist nicht zu verwechseln mit dem heutigen Gottesacker (Friedhof) beim Kirchengemeindehaus, welcher erst am 29. April 1934 eingeweiht wurde.

Bis zur Einweihung des neuen Friedhofes in Uttigen wurden die Uttiger auf dem Friedhof bei der Kirche in Kirchdorf bestattet.

Abb. 1: Jakob Wagner mit Schulklasse



Foto: Sammlung Ernst Wagner, 1915

Jakob Wagner (1850-1926)

Lehrer, Gemeinde- und Burgerschreiber
(Vater von Ernst Wagner)

Er kam, um zu bleiben

Jakob Wagner kam 1870 als junger Lehrer an die Oberschule Uttigen und blieb 50 Jahre lang auf seinem Posten. Wagner unterrichtete meist bis zu 70 Kinder.

Die Berner Wochenchronik publizierte 1929 einen ausführlichen Nachruf und würdigte ihn für die vielen Ämter, die er ausübte.

Jakob Wagner war nebenberuflich Gemeinde- und Burgerschreiber von Uttigen, Gemeindeglied von Kienerstrüti, Organist in der Kirche Kirchdorf sowie Posthalter in Uttigen. Daneben engagierte er sich beim Bau der Wasserversorgung Uttigen und war Sekretär der Sektion Uttigen der Kantonalen Bernischen Krankenkasse (KKB). Zudem half er bei der Errichtung einer Telefonzentrale mit und war bei mehreren Gesangsvereinen sowie im Schiesswesen tätig. Am 26. November 1926 verstarb er in Thun.

Ernst Wagner (1874-1968)

(Sohn von Jakob Wagner)

Ernst Wagner wurde am 16. Oktober 1874 als Sohn des langjährigen Dorflehrers Jakob Wagner in Uttigen geboren.

Nach dem frühen Tod seiner Frau lebte er allein in seinem (1912 erbauten) grossen Haus am Auweg 5 in Uttigen. Er widmete sich fortan seinem grossen Hobby, dem Fotografieren. Die meisten heute noch vorhandenen Fotoaufnahmen von Alt-Uttigen stammen von ihm. Akribisch genau datierte er seine Aufnahmen von Hand und signierte sie mit E.W. Er verstarb 1968 im 94. Altersjahr im Spital Thun.

Abb. 2: Ernst Wagner mit Tabakpfeife



Fotomontage: Sammlung Heinz Niederhäuser, ohne Datum

Abb. 3: Schulhaus auf dem Bühl von 1874 (abgebrannt 1906)



Foto von 1899, Sammlung Ernst Wagner

Schulhausbrand von 1906

Am 12. November 1906 meldete das Berner Intelligenzblatt, dass das grosse Schulhaus von 1874 in Uttigen am vorletzten Samstag niedergebrannt sei:

«Vom stattlichen Bau steht nur noch das Erdgeschoss. Man vermutet böswillige oder fahrlässige Brandstiftung. Das Schulhaus war für 13'500 Fr. versichert, merkwürdigerweise haben die Behörden das Mobiliar nicht versichert. Die Gemeinde gedenkt ein neues Schulhaus zu erstellen, das mindestens 30'000 Franken kosten dürfte. Das bisherige Schulhaus, in dem sich auch die Kleinkinderschule befand, war für die 150 schulpflichtigen Kinder zu klein. Holz zum Neubau muss die Burgergemeinde Uttigen gratis liefern.»

Schulhausneubau von 1908

Das Schulhaus auf dem Bühl (seit dem Sommer 2024 Sitz der Gemeindeverwaltung) wurde in den Jahren 1907–1908 erbaut. Es war in den ersten Jahren noch ohne Turm.

1926: Einweihung Türmli mit Glocke und Uhr

Der Turmaufbau erfolgte im Frühjahr 1926 und die Turmeinweihung war im Sommer 1926. Das Oberländer Tagblatt berichtete am 14. Juli 1926:

«Die markante Festrede hielt alt Lehrer Wagner und Pfarrer Wyss aus Kirchdorf erfreute die Festgemeinde ebenfalls durch eine zum Herzen dringende Ansprache...»

Abb. 4: Schulhaus auf dem Bühl mit Glockentürmli und Uhr



Foto: Ernst Wagner, ohne Datum, vermutlich bei der Einweihung des Turms im Sommer 1926

Der Andrang zum musikalisch und gesanglich umrahmten Festakt in der Wirtschaft zur Säge war so gross, dass der Anlass am Sonntag, 25. Juli 1926, in der Kirche Kirchdorf wiederholt werden musste.

Interessengemeinschaft (IG) Geschichte Uttigen:

Text:	Andreas Luginbühl
Transkription Protokolle:	Hans Rubi
Lektorat:	Jeannette Schiess
Kontakt:	andreas.luginbuehl@gmx.ch

Quellen- und Literaturverzeichnis beim Autor

Gesucht werden: weitere Mitarbeitende sowie Fotos und Grafiken von Alt-Uttigen, bitte melde dich beim Autor

Glossar:

Todtenhoff: Gottesacker, Friedhof, Begräbnisstätte

Hornung: Alte Bezeichnung für den Monat Februar

Wonnemonat: Alte Bezeichnung für den Monat Mai

Brachmonat: Alte Bezeichnung für den Monat Juni

Weinmonat: Alte Bezeichnung für den Monat Oktober

Wintermonat: Alte Bezeichnung für den Monat November

Christmonat: Alte Bezeichnung für den Monat Dezember

Martini: Ist die aus dem Lateinischen (dies Sancti Martini = Tag des hl. Martin) abgeleitete Bezeichnung für den Gedenktag des hl. Martin von Tours. Am 11. November 397 wurde der Leichnam von Bischof Martin von Candes nach Tours überführt. Der 11. November war seit dem Mittelalter und bis ins 19. Jahrhundert ein wichtiger Rechts- und Zinstermin. Er war Abschluss des Wirtschaftsjahres, Winterbeginn, Markttag und traditioneller Pacht-, Zins- und Zahltag. Weil damals der weitaus grösste Teil des Volkes in der Landwirtschaft arbeitete, erhob der Staat seine Steuern häufig in Naturalien. Man musste also im Herbst - eben an Martini - einen Teil des Ertrages als Zehnten der Obrigkeit abgeben. Zum Beispiel Getreide, Heu oder Holz.

Kirchspiel: Nach dem Etymologischen Wörterbuch der deutschen Sprache ist ein Kirchspiel ein Bezirk, in dem ein Pfarrer predigen und die kirchlichen Amtspflichten ausüben darf; es bezeichnete ursprünglich einen Pfarrbezirk (Parochie), in dem mehrere Ortschaften einer bestimmten Pfarrkirche und deren Pfarrer zugeordnet sind.

Hintersässen (auch Hintersassen genannt): Im Spätmittelalter und bis zum 16. Jahrhundert wurden Leute, die einem Gerichts- oder Grundherrn unterworfen waren, so bezeichnet. Später wurden in den ländlichen Gemeinden als Hintersassen vornehmlich jene bezeichnet, die in eine Landgemeinde zogen und dabei im Unterschied zu den alteingesessenen Dorfgenossen als Einwohner minderen Rechts nicht das volle Bürgerrecht besaßen. Hintersassen wurden aber oft zur Erfüllung von Pflichten wie Brandhilfe, Wehrpflicht, Steuer- und Frondienstpflicht herangezogen.

Verschiedene Mitteilungen

Feuerwehr Uetendorf ^{plus}

Die Feuerwehr Uetendorf ^{plus} ist eine regionale Feuerwehrorganisation und sie ist für die Gemeinde Uetendorf, Forst-Längenbühl, Gurzelen und Uttigen gemäss dem kantonalen Feuerschutz- und -Feuerwehrgesetz verantwortlich. Die Feuerwehr Uetendorf leistet durchschnittlich 60 Einsätze pro



Jahr. Um die Einsatzbereitschaft sicherzustellen, werden rund eben so viele Übungen pro Jahr durchgeführt. Die jährliche Schlussübung gilt dabei als grosse Herausforderung für die Feuerwehrangehörigen. Herr Florian Egli, Zugführer des Zug 1 (Tag-Element Uetendorf) schildert seine Eindrücke von der letzten Übung.

Brand, starke Rauchentwicklung, Schulhaus Gurzelen



Mit dieser Alarmmeldung startete am 09.11.2024 um 13:00 Uhr die Schlussübung der Feuerwehr Uetendorf ^{plus}. Die Übungsleitung hatte sich ein herausforderndes Szenario ausgedacht. Es galt ca. 30 Schüler- und Schülerinnen mit ihren Lehrkräften zu retten, welche durch einen Kellerbrand mit starker Rauchentwicklung in den oberen Stockwerken gefangen waren. Die Rettungen wurden gleichzeitig über mehrere Leiterstellungen auf allen zugänglichen Gebäudeseiten durchgeführt, während parallel dazu das Lokalisieren des Brandherds mit anschliessender Brandbekämpfung unter Atemschutz im Keller in Angriff genommen wurde.

Die geretteten Personen wurden im Anschluss durch die alarmierten Samariter des Samaritervereins Uetendorf-Thierachern triagiert, betreut und wo nötig erstversorgt. Für die Einsatzleitung wurden gleich mehrere Herausforderungen eingeplant, welche die Realität eines Einsatzes bestmöglich darstellen sollten.

Herausfordernd war die grosse Anzahl an durchzuführenden Rettungen sowie die massive Rauchentwicklung durch den Brand im Keller, welche sich im ganzen Gebäude ausgebreitet hatte. Dies galt es, durch die rund 80 im Einsatz stehenden Feuerwehrfrauen und Männer in den Griff zu bekommen.

Am Schluss zog der Kommandant Martin Frauchiger für die Übung ein positives Fazit und konnte dem ebenfalls anwesende Kreisfeuerwehrenspektor der GVB, Stefan Moser, die Übung als erfolgreich melden. Dennoch konnten aus der Übung auch Verbesserungspunkte identifiziert werden, welche in die Übungsplanung der nächsten Jahre einfließen werden, damit sich die Organisation und die Menschen dahinter stetig verbessern können.

Wir bedanken uns an dieser Stelle bei den Kindern, welche die Übung in dieser Form erst möglich gemacht haben, den Eltern, der Schule Gurzelen, den politischen Behörden, der GVB und allen Beteiligten, welche zum positiven Gelingen der Schlussübung beigetragen haben.



Eine funktionierende Milizfeuerwehr ist keine Selbstverständlichkeit!

In der Feuerwehr Uetendorf ^{plus} sind rund 100 Feuerwehrangehörige im Milizsystem tätig. Dies bedeutet konkret, dass die Feuerwehrangehörigen ihre Freizeit für die Sicherheit der Bevölkerung investieren. Der Feuerwehrdienst ist keine Selbstverständlichkeit – Es braucht ein grosses Verständnis der Arbeitgebenden, Familienangehörigen und nicht zuletzt der Partner oder Partnerinnen der Feuerwehrangehörigen.

Im jährlichen Infoabend laden wir interessierte Personen für den aktiven Feuerwehrdienst ein. **Der nächste Infoabend findet am 11.06.2025 um 19:00 Uhr im Feuerwehr Magazin Uetendorf statt.**

Wir freuen uns DICH allenfalls in der Feuerwehr Uetendorf ^{plus} als aktiver Feuerwehrangehörige begrüßen zu dürfen.

Feuerwehr Uetendorf ^{plus}



Beratungsstelle Liebefeld
Hildegardstrasse 18
3097 Liebefeld
Telefon 031 359 03 03

Beratungsstelle Thun
Malerweg 2
3600 Thun
Telefon 033 226 60 60

Beratungsstelle Interlaken
Strandbadstrasse 3
3800 Interlaken
Telefon 031 226 60 60

Beratungsstelle Biel
Zentralstrasse 40
2502 Biel/Bienne
Telefon 032 328 31 11

Beratungsstelle Lyss
Steinweg 26
3250 Lyss
Telefon 032 328 31 11

Beratungsstelle Burgdorf
Lyssachstrasse 17
3400 Burgdorf
Telefon 034 420 16 50

Beratungsstelle Konolfingen
Chisenmattweg 32
3510 Konolfingen
Telefon 031 790 00 10

Beratungsstelle Langenthal
Bützbergstrasse 19
4900 Langenthal
Telefon 062 916 80 90



**Steuer-
erklärung
2024**

Steuererklärungsdienst

Kompetent und diskret: Der Steuererklärungsdienst steht Personen ab dem 60. Lebensjahr zur Verfügung. Unsere Fachpersonen füllen Ihnen gerne Ihre Steuererklärung aus. Wenn Sie nicht mobil sind, holen wir die Unterlagen auch bei Ihnen zu Hause ab.

Kanton Bern
be.prosenectute.ch

Jetzt mit TWINT spenden



Pro Senectute Kanton Bern
info@be.prosenectute.ch
be.prosenectute.ch

Spendenkonto
CH98 0900 0000 3000 0890 6

Steuererklärungsdienst

Folgende Unterlagen sind für das Ausfüllen der Steuererklärung erforderlich:



Unterlagen der Steuerverwaltung

- **Brief Steuerverwaltung 2025 mit online-Zugangsdaten** (ZPV-Nr., Fall-Nr. und ID-Code)
- **Kopie der Steuererklärung 2023** (auch wenn durch Pro Senectute ausgefüllt)
- **Definitive Veranlagung 2023** (Schlussabrechnung)

Belege über Einnahmen und Vermögen per 31.12.2024

- **Rentenbescheinigungen 2024** über AHV-, IV- und SUVA-Renten, Pensionskasse- und 3. Säulen-Renten sowie aller übrigen in- und ausländischen Renten
- **Belege über bezogene Ergänzungsleistungen 2024**
- **Lohnausweise 2024** aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit und/oder Verzeichnis der Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit, Beleg über die Gewinnungskosten wie ÖV-Abos usw.
- **Abrechnungen über Taggelder von Krankenkassen und Unfallversicherungen 2024**, die Ihnen direkt ausbezahlt wurden (Bescheinigungen)
- **Bescheinigungen über die Ausrichtung von Taggeldern** aus Arbeitslosenversicherung 2024
- **Steuerbescheinigungen per 31.12.2024**, sämtliche Konten bei Bank-, Post- und übrigen Finanzinstitutionen
- **Wertschriftendepots Wertschriften Steuerverzeichnis per 31.12.2024** oder Wertschriftenverzeichnis inkl. Nachweise über ausbezahlte Dividenden
- **Angaben zu Erbschaften, unverteilten Erbschaften, Miteigentum und Schenkungen**
- **Originalbelege über Lotterie- und Totogewinne 2024**
- **Weitere Vermögenswerte** im In- und Ausland wie Liegenschaften, Fahrzeuge, Sammlungen usw.

Belege über Ausgaben

- **Belege der selbstgetragenen Krankheitskosten im Jahr 2024:** **Zusammenzug der Krankheitskosten** (wird von der Krankenkasse zugestellt, sonst bitte verlangen). **Belege** wie Zahnarzt, Optiker, Apotheke, Spitez, Hilfsmittel, Brillen, Schuheinlagen, Hörgeräte und -batterien, Fahrdienste sowie weitere krankheitsbedingte Mehrkosten

- **Belege der bezahlten Krankenkassen-, Renten-, Lebens- und Unfallversicherungsprämien** für das Jahr 2024
- **Zusammenstellung** erhaltener oder bezahlter **Unterhaltsbeiträge** (bei Alimenten wenn möglich mit AHV-Nr. oder Geburtsdatum der begünstigten oder zahlenden Person)
- **Spenden und Vergabungen** sowie Beiträge an politische Parteien und Berufsverbände im 2024
- **Rückkaufswerte von Lebensversicherungen**
- **Geleistete AHV-Beiträge und Beiträge in Säule 3a**
- **Verzeichnis der Schulden und Darlehen per 31.12.2024 sowie der Schuldzins per 2024**

WohnigentumsbesitzerInnen

- **Bei selbstbewohnten Liegenschaften oder Stockwerkeigentum:** Sämtliche Belege über die Liegenschaftssteuern und den Liegenschaftsunterhalt im Jahr 2024. Verzeichnis der Hypotheken mit Zinsangaben per 2024.

HeimbewohnerInnen

- **Sämtliche Tarifaussweise 2024**
- **Sämtliche Heimrechnungen 2024**
- **Bescheinigung Langzeitpflegeversicherung**, falls Versicherung abgeschlossen

Kosten: Die Kosten (siehe beiliegende Tariftabelle) werden Ihnen in Rechnung gestellt.

Haftung: Haftansprüche für Schäden, die aus der Erbringung dieser Dienstleistung entstehen, sind ausgeschlossen, wenn die gesetzlichen Vorschriften eingehalten wurden und keine grobfahrlässigen Fehler vorliegen.

Personen mit Beistandschaften: Bitte wenden Sie sich vorgängig an Ihren Beistand.

Vorbehalt: Bei komplexen Fällen kann Pro Senectute den Auftrag ablehnen.

Auskunft und Anmeldung: Melden Sie sich bei Ihrer zuständigen Beratungsstelle. Sie finden die entsprechenden Angaben auf der Rückseite.

Steuererklärungsdienst

Tarife inkl. MWST

Die Tarife für das Ausfüllen und die Beratung sind abhängig vom Reinvermögen. Die Kosten werden Ihnen in Rechnung gestellt.



Stufe	Pauschaltarife CHF	Reinvermögen CHF
1	50	bis 25'000
2	75	25'001 - 50'000
3	120	50'001 - 100'000
4	150	100'001 - 200'000
5	175	200'001 - 300'000
6	200	300'001 - 400'000
7	230	400'001 - 500'000
8	250	500'001 - 600'000
9	270	600'001 - 700'000
10	300	700'001 - 800'000
11	330	800'001 - 900'000
12	400	900'001 - 999'999
13	500	über 1 Mio.
Wegpauschale bei Haus- / Heimbefuchen CHF 10		

Bei komplexen Fällen kann Pro Senectute den Auftrag ablehnen.

**Ich kann jetzt
mein Zugticket
im Internet
kaufen.**

**Dank dem
Computer-Kurs.**

Besuche einen Kurs
für Lesen, Schreiben,
Rechnen oder Computer.



 0800 47 47 47

www.einfach-besser.ch





CHRABU-TRÄFF

Du bist herzlich willkommen!

Wer:
alle Kinder von 0-jährig bis
Kindergartenalter in Begleitung eines
Erwachsenen

Donnerstag von 09:00-11:00 Uhr

9. / 23. Januar

6. / 27. Februar


13. / 27. März

24. April


8. / 22. Mai

5. / 19. Juni


Ohne Anmeldung / unverbindlich



Was:
Gemeinsames freies
Spielen
Znüni essen



Wo:
Altes Schulhaus im UG
Bühlweg 1
3628 Uttigen



Kontakt:
williner.nicole@gmail.com
www.frauenverein-uttigen.ch



Jungschicht KiUt



HALBJAHRESFLYER 01/25

Wir reisen zusammen durch Raum und Zeit!

Abreisetage:



Kinder und Jugendliche - Cevi Jungschicht

Dauer der Reise

Wir starten jeweils 13:50 und sind ca 16:50 wieder da

Fahrdienst

Zwischen den Ortschaften wird bei Bedarf ein Fahrdienst organisiert.

Schnuppern

Schnuppern ist ab dem 1. Kindergarten bis zum Ende der 9. Klasse* möglich und jederzeit erwünscht. Für Informationen wende dich gerne an jungschicht.kiut@gmail.com

Ausblick

Nach den Sommerferien starten wir am 16. August

*Du möchtest dem Team beitreten?
Dann darfst du natürlich auch später
bei uns schnuppern

Salonquintett «I Galanti»



Sonntag, 4. Mai 2025

17 Uhr, Kirchgemeindehaus Uttigen, Schulstutz 5



KKULTURKIRCHE

Michael Keller: Violine
Franziska Grütter: Violine
Nebojša Bugarski: Violoncello
Bettina Keller: Kontrabass
Bruno Leuschner: Klavier

Empfohlene Kollekte Fr. 20.–

www.ref-kirchdorf.ch



Zämähäbä – zämä viu erläbä!

Bist du mindestens 4 Jahre alt und interessierst dich fürs Rollhockey? Ein Probetraining gibt dir einen guten Einblick in unseren Sport und du bist jederzeit willkommen. Rollschuhe und ein Hockeyschläger werden dir hierfür kostenlos zur Verfügung gestellt.

Melde dich vorab bei der Trainerin Beatrice Künzi (079 824 64 17) oder auf unserer Website an: www.rscuttigen.ch/probetraining



Rollhockey ist ein dynamischer Mannschaftssport und fördert bei Kindern die Schnelligkeit, die Koordination, die Ausdauer, das Gleichgewicht sowie die kognitiven Fähigkeiten.

Da es eine Mannschaftssportart ist, erlernen die Kinder schnell die Einbindung in ein Team und folglich das soziale Verhalten in einer Gruppe.

Freies Rollschuhlaufen am Mittwochnachmittag

Am 12. und 26. März ist die Rollhockeyhalle Grüeneblätz von 14:00 bis 16:30 Uhr fürs freie Rollschuhlaufen geöffnet. Die aktuellen Daten und die Informationen dazu sind jeweils auf unserer Website aufgeschaltet: www.rscuttigen.ch/freiesrollschuhlaufen

#lömerslarouä

Herzlich Willkommen im Jahr 2025!

Die ROKJA wünscht euch allen ein gutes Jahr 2025. Unser Kalender ist schon wieder voller Termine und wir stecken mitten in der Planung und Organisation der Treffs und Projekte. Trotz Festtagen und Winterpause geben wir vollen Einsatz.

Wir freuen uns auf dieses Jahr mit euch zusammen, denn es wird ein spezielles Jahr für uns, denn es gibt etwas zu feiern!!!

Wir feiern 25 Jahre ROKJA!

Seit dem Jahr 2000 gibt es die Regionale Offene Kinder- und Jugendarbeit. Wir sammeln kreative und coole Ideen für die Jubiläumswoche, um dieses besondere Ereignis mit euch zu feiern. Somit wartet in der Badi Uetendorf ein aufregendes Programm auf euch!

Die ROKJA Jubiläumswoche findet vom 19. – 23. August 2025 statt.

Euro 2025

Die Europameisterschaft kommt auch nach Uetendorf 😊

In diesem Sommer findet in der Schweiz die Fussball Europameisterschaft der Frauen statt. Die Spiele finden unter anderem in Thun und Bern statt. Die ROKJA sorgt dafür, dass auch ein bisschen EM-Stimmung in Uetendorf aufkommt. Seit Oktober 2024 steht ein mobiles Fussballfeld an verschiedenen Standorten in der Region Thun. Wir konnten organisieren, dass das Minifeld vom 25. März 2025 bis am 21. April 2025 in Uetendorf beim Schulhaus Riedern auf dem Basketballplatz steht. Es steht der Bevölkerung frei zur Verfügung. Wir wünschen euch viel Spass und dem schweizer Frauennationalteam viel Erfolg bei der Heim-EM.

Ausblick

Im Jahr 2025 wartet auf euch unter anderem:

- tolle Programme für den «Wagen on Tour»
- tolle Programme im Bleifrei, Modi* & Gielä*-Träff
- Jugendtreffs Bounz und New Point
- Schulfeste
- Kinderflohmarkt in Uetendorf am 03.05.25 & 16.08.25
- 25 Jahre ROKJA-Woche 19 – 23.08.2025
- Und, und, und





Alle aktuellen Projekte und Öffnungszeiten unserer Kinder- und Jugendtreffs sind auch auf unserer Homepage www.rokja.ch ersichtlich. Oder besucht unseren Instagram Account [_rokja_](https://www.instagram.com/_rokja_)

Das ROKJA Team



Spaghetti-Essen

verschiedene Saucen

à discrétion

0 – 5 Jahre: Gratis

6 – 16 Jahre: 1.– pro Lebensjahr

ab 17 Jahren: 18.–

Sonntag, 30. März 2025

11:00 – 14:00 Uhr

im Mehrzweckgebäude

Uttigen

mit musikalischer Unterhaltung

unter der Leitung von Urs Hofmann

um 11:30 Uhr und 12:45 Uhr



Für unser Projekt «zäme es Instrumänt lehre...» besuchten ab Sommer 2024 16 Teilnehmende regelmässig Registerstunden bei MGU-Mitgliedern. Das Alter der Projektgäste reicht von 7 Jahren bis hin zu pensionierten Teilnehmenden. Ab 2025 stiegen zusätzlich 4 weitere Musizierende zu unserem Projekt hinzu. Somit freuen wir uns, an unserem Spaghetti-Essen mit 20 zusätzlichen Musikantinnen und Musikanten auftreten zu dürfen.





Musikgesellschaft Uttigen

Die Musikgesellschaft Uttigen blickt auf ein interessantes und abwechslungsreiches Musikjahr zurück. An vielen Anlässen durften wir unsere Literatur vortragen, welche mit grosser Freude und Motivation einstudiert wurde. Auch an unserem traditionellen Unterhaltungskonzert im November 2024 unter dem Motto «Ab i z`Chino» mit Theater wurden unsere zahlreichen Besuchenden in die vielseitige Blasmusikwelt entführt.

Herzlichen Dank für Ihre wertvolle Unterstützung, sei es in Form von Applaus, besuchen von Anlässen, Geldspenden, einer Passivmitgliedschaft oder für die Spenden eines Musikstückes!

Zuversichtlich schaut die MGU ins neue Jahr und freut sich sehr Arlette Rubin (Klarinette), Julien Breuleux (Schlagwerk) und Liam Brechbühl (Schlagwerk) in unseren Reihen als neue Aktivmitglieder zu begrüßen.

Gerne machen wir Sie auf folgende Anlässe aufmerksam:

- **Spaghetti-Essen am Sonntag, 30. März 2025, 11-14 Uhr im MZG Uttigen**

Auf unseren Aufruf zum Projekt "Zämä äs Instrumänt lehre" haben sich zahlreiche interessierte Musikerinnen und Musiker gemeldet. Lassen Sie sich überraschen von den neuen Tönen und geniessen Sie dazu den feinen Spaghetti-Plausch. Wir freuen uns auf Sie.

- **Musiktag in Gerzensee am 14. Juni 2025**

Auf unserer Internetseite www.mguttigen.ch finden Sie immer die aktuellsten Informationen.



Mit grosser Freude begrüßen wir Sie gerne an unseren nächsten Auftritten.

Bis dahin wünscht Ihnen die MGU beste Gesundheit und schickt Ihnen musikalische Grüsse zu.



Beitrittserklärung Passivmitglied MG Uttigen

Ich bin interessiert, als Aktivmitglied mitzuspielen

Name: _____

Vorname: _____

Strasse: _____

PLZ/Ort: _____

Email: _____

Unterschrift: _____

